Gemeinde Merzen **Merzen, den 03. Nov.**
2026
Gemeinde Merzen

Beschlussvorlage Merzen	**Vorlage Nr.: ME/005/2026**

Bestimmung der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Merzen	05.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Gemäß §§ 74 Abs. 1 und § 75 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den beratenden Mitgliedern. Gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden deren Vertretung nicht mehr als 14 bis 24 Abgeordnete hat, 4 Beigeordnete. Der Verwaltungsausschuss besteht somit aus 5 Mitgliedern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gehört dem Verwaltungsausschuss kraft Amtes an und führt den Vorsitz.

Berechnung:

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG wird die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen durch Gesetz vom 9. September 2026 (Nds. GVBl. Nr. 77) durch das neue Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë**/**Schepers verteilt werden.

Die Zahl der Ausschussmitglieder sollte so bemessen sein, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Rat dem im Verwaltungsausschuss widerspiegeln und zugleich dem Erfordernis effektiver Ausschussarbeit Rechnung getragen wird.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat), soweit nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist (§ 71 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 NKomVG).

Der Rat stellt die sich ergebende Sitzverteilung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch einen Beschluss fest.

Teiler	CDU 10 Mitglieder	Grüne 2 Mitglieder	SPD 2 Mitglieder
0,5	20 (1.)	4 (3.)	4 (3.)
1,5	6,67 (2.)	1,33	1,33
2,5	4 (3.)	0,8	0,8

Demnach hat die CDU 3 Sitze, die Grünen einen Sitz und die SPD ebenfalls einen Sitz im Verwaltungsausschuss.

Für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Merzen stellt folgende Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses fest:

Bürgermeister/in _____

Abgeordnete mit Stimmrecht (Beigeordnete)

CDU-Fraktion

Beigeordnete	Vertreter/in
_____	_____
_____	_____

Grüne-Fraktion

Beigeordnete/r	Vertreter/in
_____	_____

SPD-Fraktion

Beigeordnete/r	Vertreter/in
_____	_____

Die Vertreter der Beigeordneten vertreten sich untereinander, da sie von der gleichen Fraktion benannt werden.